003 K 008/22

AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 20.03.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3

die im Grundbuch von Volmerdingsen Blatt 981 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 8, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Worthkamp 5 zur Größe von 920m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Altbaus, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Abstellraum im Untergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes und Spitzboden im Altbau Nr. 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss und Spitzboden bestehend aus zwei Zimmern, Küche und Bad in einem Gebäude mit insgesamt drei Wohneinheiten, Baujahr des betroffenen Altbauteils 1961; mit Sondernutzungsrecht an einem Carportplatz und Gartenmitbenutzung gemeinsam mit einem anderen Wohnungseigentümer an einer Teilfläche des Gartens. Über die Nutzungsmöglichkeit/Zugehörigkeit der in diesem Gartenteil befindlichen Holzblockhütte liegen keine Angaben vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 68.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 15.11.2023